

29a

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Nebelhöhle“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl am **25.11.2021** folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Gemeinde Sonnenbühl hat mit der Gemeinde Lichtenstein am **01.11.2021** einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) über den Betrieb der Nebelhöhle geschlossen. Der Gemeinde Sonnenbühl wurde mit diesem Vertrag die Erfüllung dieser Aufgabe übertragen.
- (2) Der Betrieb der Nebelhöhle wird von der Gemeinde Sonnenbühl in der Rechtsform des Eigenbetriebs geführt.
- (3) Die historische und die neue Nebelhöhle sollen als Ganzes unter dem Namen „Nebelhöhle“ der Allgemeinheit zugänglich gemacht und ihre Naturschönheiten und sonstigen künstlerischen und historischen Werte der allgemeinen Besichtigung freigegeben werden.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind

- a) der Gemeinderat,
- b) die Betriebsleitung,
- c) der Bürgermeister.

§ 3

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat beschließt insbesondere über alle Angelegenheiten, die mit der Nutzung und Verwaltung der Höhle in Verbindung stehen, soweit nicht nach § 4 die Betriebsleitung zuständig ist.
- (2) Dem Gemeinderat obliegt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust um mehr als 10.000 Euro übersteigen und nicht unabweisbar sind und zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 10.000 Euro übersteigen.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen die in § 5 Eigenbetriebsgesetz festgelegten Aufgaben, insbesondere die laufende Betriebsführung und die Bewirtschaftung der im Erfolgs- und Liquiditätsplan eingestellten Planmittel bis zu **25.000** Euro im Einzelfall. Die Betriebsleitung ist im

Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

- (3) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm (schriftlich) zu unterrichten.
- (5) Der Betriebsleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.

§ 5

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 6

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (Eig-BVO-HGB) auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 7

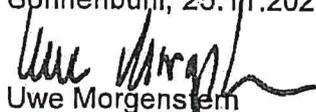
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sonnenbühl, 25.11.2021


Uwe Morgenstern
- Bürgermeister -

